



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

UMWANDLUNG & STEUERERSPARNIS

Vom Einzelunternehmen *zur GmbH.*

Steuerlich klug umgesetzt — verständlich erklärt, für Unternehmerinnen
und Unternehmer ohne Steuer-Fachwissen.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

EIN SPEZIALGEBIET, DAS NICHT JEDE KANZLEI BEHERRSCHT

Ein Schritt, der sich *auszahlt* — wenn er stimmt

Der Wechsel vom Einzelunternehmen zur GmbH ist einer der komplexesten Vorgänge im deutschen Steuerrecht — und einer der lohnendsten, wenn er richtig gemacht wird. Er verlangt Wissen aus Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Unternehmensbewertung gleichzeitig — deshalb begleiten ihn längst nicht alle Kanzleien regelmäßig.

Richtig gemacht, lässt sich mit der GmbH spürbar Steuerlast sparen — vor allem, wenn Gewinne im Unternehmen bleiben und weiter investiert werden. Falsch gemacht, drohen Nachversteuerung, persönliche Haftung oder ein Steuervorteil, der sich nie einstellt.

Wir haben uns genau auf diesen Wechsel spezialisiert — *und erklären ihn Ihnen hier verständlich, ohne Paragraphen-Wüste.*

ÜBERBLICK

Was Sie auf den *nächsten Seiten* erwartet

1

Warum die GmbH steuerlich oft günstiger ist
Das Grundprinzip hinter der Steuerersparnis — einfach erklärt.

2

Ab welcher Gewinngröße sich der Wechsel lohnt
Eine ehrliche Richtgröße statt Pauschalversprechen.

3

Zwei Wege in die GmbH
Neue GmbH gründen — oder in eine bestehende einbringen.

4

Zwei Fristen, die Sie kennen sollten
Formalitäten mit großer finanzieller Wirkung.

5

Die 10 häufigsten Fehler beim Wechsel
Was in der Praxis am häufigsten schiefgeht.

6

Warum Marques & Partners
Ihr spezialisierter Partner für genau diesen Schritt.

DER STEUERLICHE KERN

Warum die GmbH steuerlich oft *günstiger* ist

Der Grund liegt im sogenannten Trennungsprinzip — vereinfacht erklärt.

- Als Einzelunternehmer zahlen Sie auf Ihren gesamten Gewinn **Einkommensteuer** — progressiv steigend bis zu **42 %** (ab 69.879 € zu versteuerndem Einkommen), bei sehr hohen Gewinnen sogar 45 %.
- Eine GmbH zahlt auf ihren Gewinn dagegen nur einen **festen Satz von zusammen rund 30 %** (Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer, abhängig vom Hebesatz Ihrer Gemeinde) — unabhängig davon, wie hoch der Gewinn ist.
- Der Clou: Diese rund 30 % gelten, **solange der Gewinn im Unternehmen bleibt**. Erst wenn Sie sich Geld auszahlen lassen, kommt eine zweite Steuer hinzu — dazu mehr auf der nächsten Seite.
- In der Praxis zahlt sich der Gesellschafter meist zusätzlich ein **Geschäftsführer-Gehalt** aus der GmbH — das mindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn und wird stattdessen bei Ihnen persönlich über die Lohnsteuer versteuert. Die Vergleichsrechnung auf der nächsten Seite berücksichtigt das.

AKTUELL BESONDERS RELEVANT

Die Körperschaftsteuer sinkt in den kommenden Jahren schrittweise weiter — von aktuell 15 % auf 10 % im Jahr 2032. Der steuerliche Abstand zwischen Einzelunternehmen und GmbH wird also größer, nicht kleiner.

ZUR EINORDNUNG

Ein Rechenbeispiel *macht's greifbar*

Angenommener Gewinn: 150.000 € · Geschäftsführer-Gehalt (GmbH) 80.000 € brutto, Steuerlast darauf rund 20 % · Gewerbesteuer-Hebesatz 430 % (Beispielwert, entspricht rund 15 % Gewerbesteuer) · Rechtsstand 2026.

Einzelunternehmen		GmbH — Restgewinn bleibt im Unternehmen		GmbH — Restgewinn wird ausgeschüttet	
Gewerbesteuer	18.888 €	Steuerlast auf GF-Gehalt (rund 20 %)	16.000 €	Steuerlast auf GF-Gehalt (rund 20 %)	16.000 €
Einkommensteuer + Soli	36.181 €	Gewerbesteuer (Restgewinn)	10.535 €	Belastung Unternehmensebene (Restgewinn)	21.613 €
Gesamtbelastung	36,7 %	Körperschaftsteuer + Soli (Restgewinn)	11.078 €	Kapitalertragsteuer (Ausschüttung)	12.762 €
Frei verfügbar	94.931 €	Gesamtbelastung	25,1 %	Gesamtbelastung	33,6 %
		GF-Gehalt, netto verfügbar	64.000 €	Frei verfügbar (Gehalt + Ausschüttung)	99.625 €
		Bleibt zusätzlich im Unternehmen	48.388 €		

Ihre Steuerersparnis, wenn der Gewinn in der GmbH bleibt: **17.456 €**
(-11,6 Punkte ggü. dem Einzelunternehmen)

Vereinfachtes Beispiel ohne weitere Sonderausgaben, Freibeträge oder GewSt-spezifische Hinzu-/Kürzungen. Die ausgewiesene Einkommensteuer beim Einzelunternehmen ist bereits um die Gewerbesteuer-Anrechnung nach § 35 EStG gemindert (hier rund 17.570 €, das gesetzliche Maximum von vier Messbeträgen) — die Gewerbesteuer selbst wird davon unabhängig in voller Höhe an die Gemeinde gezahlt. Die angenommene Steuerlast von rund 20 % auf das Geschäftsführer-Gehalt ist eine vereinfachte Beispielannahme — der tatsächliche Satz hängt von Familienstand, Vorsorgeaufwendungen und weiteren persönlichen Faktoren ab. Soli beim Einzelunternehmen auf Basis der Bemessungsgrundlage nach Gewerbesteuer-Anrechnung, oberhalb der Freigrenze von 20.350 € (ledig, 2026) angesetzt.

DER ENTSCHEIDENDE PUNKT

Mit einem angemessenen Geschäftsführer-Gehalt liegt die Gesamtbelastung der GmbH in diesem Beispiel in **beiden** Fällen unter der des Einzelunternehmens — bei Thesaurierung besonders deutlich (25,1 %). Der Grund: Das Gehalt wird nur einmal über die Lohnsteuer versteuert, eine Gewinnausschüttung dagegen zweimal. Die Grenze zieht die Finanzverwaltung über die **Angemessenheit**: Ein zu hoch angesetztes Gehalt gilt als verdeckte Gewinnausschüttung und wird rückwirkend nachversteuert — die Höhe muss sich am tatsächlichen Marktwert der Tätigkeit orientieren, nicht an der günstigsten Steuerwirkung.

FAUSTREGEL

Ab wann lohnt sich der *Wechsel*?

Eine pauschale Antwort gibt es nicht — aber eine grobe Richtgröße.

- Unser Beispiel von der vorherigen Seite (150.000 €) liegt bereits im relevanten Bereich: Als grobe Orientierung nennen Steuerexperten häufig einen Jahresgewinn ab etwa 100.000 €, bei dem sich eine GmbH lohnen kann — vorausgesetzt, ein spürbarer Teil des Gewinns bleibt im Unternehmen.
- Entscheidend ist **nicht der Gesamtgewinn**, sondern wie viel davon Sie tatsächlich im Unternehmen für Investitionen stehen lassen können und wollen.
- Auch der **Gewerbesteuer-Hebesatz Ihrer Gemeinde** spielt eine Rolle — er unterscheidet sich von Ort zu Ort und verschiebt das Ergebnis.
- Dafür kommen bei der GmbH auch neue Pflichten dazu: mindestens **25.000 € Stammkapital**, verpflichtende doppelte Buchführung statt einfacher Einnahmen-Überschuss-Rechnung — unabhängig von der Unternehmensgröße —, sowie eine jährliche Veröffentlichungspflicht Ihrer Bilanz.

KEINE RECHNUNG VON DER STANGE

Ob und wann sich der Wechsel für Sie lohnt, hängt von Ihrer individuellen Situation ab. Wir rechnen es für Ihr Unternehmen konkret durch.

WIE DAS RECHTLICH FUNKTIONIERT

Die *Einbringung* — einfach erklärt

Umgangssprachlich sprechen die meisten von einer „Umwandlung“ — steuerlich korrekt heißt der Vorgang *Einbringung*.

- Sie bringen Ihr Einzelunternehmen komplett in eine GmbH ein und erhalten dafür **GmbH-Anteile** — statt Geld.
- Der entscheidende Vorteil: Diese Einbringung kann **steuerneutral** erfolgen — zum bisherigen Buchwert statt zum tatsächlichen, meist höheren Marktwert. So fällt beim Wechsel selbst keine große Steuer auf die im Unternehmen aufgebauten stillen Reserven an.
- Wichtig: Es muss wirklich der **komplette Betrieb** übergehen — behalten Sie z. B. eine betrieblich genutzte Immobilie zurück, kann das den Steuervorteil gefährden.
- Der Antrag auf diese günstige Besteuerung muss **aktiv und rechtzeitig** gestellt werden — er passiert nicht automatisch.

UNSER BEITRAG

Wir stellen sicher, dass wirklich alles eingebracht wird, was eingebracht werden muss — und dass der Antrag auf die steuerneutrale Behandlung nicht vergessen wird.

WEG 1 VON 2

Die *neue* GmbH

Sie gründen eine komplett neue GmbH und bringen Ihr Einzelunternehmen als Sacheinlage ein.

- Der Notar beurkundet den Gesellschaftsvertrag — Ihr Unternehmen fließt direkt bei der Gründung als Einlage hinein.
- Ein **Sachgründungsbericht** ist Pflicht: Er legt dar, dass Ihr Unternehmen mindestens so viel wert ist wie das gesetzliche Mindestkapital von 25.000 €.
- Das **Registergericht prüft die Werthaltigkeit** — bei Unterbewertung droht eine persönliche Nachschusspflicht in bar.
- Passt gut, wenn Sie noch keine GmbH besitzen und den Schritt neu wagen.

WEG 2 VON 2

Die Einbringung in eine *bestehende* GmbH

Besitzen Sie bereits eine GmbH, können Sie Ihr Einzelunternehmen auch dort einbringen.

- Statt einer Neugründung **erhöht die bestehende GmbH ihr Stammkapital**, und Sie erhalten dafür die neuen Geschäftsanteile.
- Ein Sachgründungsbericht ist hier gesetzlich **nicht zwingend vorgeschrieben** — das Registergericht kann aber dennoch Nachweise zur Werthaltigkeit verlangen.
- Steuerlich macht es **keinen Unterschied**, ob Sie in eine neue oder eine bestehende GmbH einbringen — beide Wege können gleichermaßen steuerneutral zum Buchwert erfolgen.
- Passt gut, wenn Sie Ihr Einzelunternehmen mit einer bereits vorhandenen Struktur bündeln wollen.

UNSER BEITRAG

Welcher der beiden Wege für Sie passt, hängt von Ihrer Ausgangslage ab — wir zeigen Ihnen beide Optionen und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile für Ihren Fall.

FRISTEN IM BLICK BEHALTEN

Zwei Fristen, die Sie *kennen sollten*

DIE SIEBEN-JAHRES-FRIST

- Die neuen GmbH-Anteile sollten Sie mindestens **7 Jahre** lang behalten. Verkaufen Sie sie früher, werden die beim Wechsel aufgedeckten stillen Reserven **rückwirkend nachversteuert**.
- Die Nachversteuerung schmilzt pro vollem Jahr um ein Siebtel ab — nach 7 Jahren entfällt sie komplett.

DIE ACHT-MONATS-FRIST

- Der Wechsel kann steuerlich bis zu **8 Monate rückdatiert** werden — praktisch, weil dadurch keine gesonderte Zwischenbilanz nötig ist.

FORMALITÄT MIT GROSSER WIRKUNG

Beide Fristen sind reine Formalitäten — richtig genutzt sparen sie Aufwand, falsch verpasst kosten sie bares Geld.

AUS DER PRAXIS

Die 10 häufigsten *Fehler* beim Wechsel

- 1 **Antrag auf Buchwert-Fortführung vergessen**
Ohne rechtzeitigen Antrag greift automatisch der volle Marktwert — mit voller Steuer.
- 2 **Die Sieben-Jahres-Frist verletzt**
GmbH-Anteile zu früh verkauft — rückwirkende Nachversteuerung droht.
- 3 **Die Acht-Monats-Rückwirkungsfrist falsch berechnet**
Der Stichtag liegt zu weit zurück — die Rückdatierung fällt weg.
- 4 **Nicht den kompletten Betrieb eingebracht**
Z. B. eine Immobilie zurückbehalten — gefährdet die Steuerneutralität.
- 5 **Unternehmen falsch oder zu niedrig bewertet**
Persönliche Nachschusspflicht in bar kann die Folge sein.
- 6 **Sozialversicherungspflicht als Geschäftsführer übersehen**
Ohne echte Sperrminorität droht Sozialversicherungspflicht wie bei Angestellten.
- 7 **Alte Schulden unterschätzt**
Bei Fortführung des Firmennamens haftet die GmbH automatisch für Altverbindlichkeiten mit.
- 8 **Gewerbesteuer-Freibetrag verloren**
Der 24.500-€-Freibetrag für Einzelunternehmer gilt für die GmbH nicht mehr.
- 9 **Selbstkontrahierungsverbot nicht geregelt**
Besonders bei Muster-Satzungen häufig übersehen — macht Verträge unwirksam.
- 10 **Formfehler im Einbringungsvertrag**
Fehlt die klare Erklärung zur Buchwert-Fortführung, greift der volle Marktwert.

WARUM MARQUES & PARTNERS

Spezialisiert, wo andere *zögern*

Der Wechsel vom Einzelunternehmen zur GmbH verlangt Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Bewertung gleichzeitig — nicht jede Kanzlei bietet das aus einer Hand.

- **Begleitung aus einer Hand:** von der ersten Berechnung bis zur fertigen GmbH, ohne wechselnde Ansprechpartner.
- **Digital von Anfang an:** DATEV Unternehmen Online statt Aktenordner und Zettelwirtschaft.
- **Ehrlich statt pauschal:** Wir sagen Ihnen auch, wenn sich der Wechsel für Sie noch nicht lohnt.
- **Regional verwurzelt** im Nordschwarzwald, persönlich erreichbar — statt eines anonymen Callcenters.

SPRECHEN WIR ÜBER IHREN WECHSEL

Holen Sie sich *Klarheit*

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch — wir rechnen für Sie durch, ob und wie sich der Wechsel zur GmbH lohnt.



Marques & Partners

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eugen-Zeyher-Straße 1 · 75382 Althengstett

Telefon: 07051 / 80 908 60

E-Mail: info@marquespartners.de

Web: www.marquespartners.de

BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN

Stand: 2. August 2026. Alle Angaben nach bestem Wissen, ohne Gewähr, insbesondere die Beispielrechnung (Modellrechnung, abhängig vom individuellen Gewerbesteuer-Hebesatz und Ihrer persönlichen Steuersituation). Umgangssprachlich als „Umwandlung“ bezeichnet, rechtlich handelt es sich in den meisten Fällen um eine Einbringung nach § 20 UmwStG im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Diese Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung und keine Prüfung Ihres Einzelfalls.